

Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder (ehemalig) erwerbstätiger Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Fortführung der Ausbildung

- Es handelt sich um ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht. Es gibt keine Entsprechung im nationalen Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern – Freizügigkeitsgesetz/EU ([FreizügG/EU](#))
- Das Aufenthaltsrecht
 - ⇒ gilt für die Dauer der **Schulzeit** bzw. während der **Berufsausbildung**, bis diese abgeschlossen ist, und
 - ⇒ sichert die Fortführung des Unterrichtsbesuchs, wobei nicht relevant ist, ob die Kinder diesen auch im Herkunftsmitgliedstaat hätten fortführen können.
 - ⇒ Der Hochschulbesuch ist regelhaft nicht umfasst.
- Der Elternteil des Kindes, der die elterliche Sorge **tatsächlich wahrnimmt**, kann ein Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 **ableiten**, wenn die Kinder der Fürsorge ihrer Eltern bedürfen.
 - ⇒ Es ist nicht erforderlich, dass das Kind mit dem erwerbstätigen Elternteil im Familienverbund lebt.
- Die Beschäftigung der Eltern muss nicht fortdauernd sein, sondern auch ein Erwerbstätigenstatus i.S.d. Unionsrechts in der **Vergangenheit** ist ausreichend.
 - ⇒ Das Kind behält das Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 selbst dann, wenn der erwerbstätige Elternteil verstirbt oder Deutschland bereits verlassen hat.
 - ⇒ Das Aufenthaltsrecht ist nur dann gegeben, wenn sich das Kind bereits zum **Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit** des Elternteils in Deutschland aufgehalten hat.
- Geschwisterkinder im nicht schulfähigen Alter haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Durch das Aufenthaltsrecht des einen Kindes nach Art. 10 VO (EU) 492/11 besteht die Arbeitnehmereigenschaft des sorgeberechtigten Elternteils fort.
 - ⇒ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die übrigen Familienangehörigen wieder in den vorherigen Status zurückwechseln und daher nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 i.V.m. § 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, sofern das Geschwisterkind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Prüfschema:

1. **Erwerbstätigkeit** des Elternteils
 - a. Auch eine Erwerbstätigkeit mit geringem Arbeitsentgelt begründet den Status im unionsrechtlichen Sinne (s. Anlage 5)
 - b. Erwerbstätigkeit kann bereits in der Vergangenheit liegen
 - c. Auch eine mehrjährige Erwerbslosigkeit steht dem nicht entgegen
2. Andauernde (**Schul-)Ausbildung** des Kindes
 - a. Schule oder Berufsausbildung
 - b. Muss während der Erwerbstätigkeit des Elternteils begonnen worden sein

Nachweise:

- Nachweis über Erwerbstätigkeit
- Nachweis über begonnene Schulausbildung des sorgepflichtigen Kindes
- Identität, Personenstandsurkunden, ggfs. urkundlichen Nachweis über gewährten Unterhalt, Meldebestätigung der Unionsbürgerin/des Unionsbürgers